

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen  
für den Masterstudiengang  
„Management Consulting“ an der  
Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg und der Fachhochschule  
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

vom 09.09.2006

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven haben die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Management Consulting“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 25.04.2006 – 21.3 – 745 24 -82 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1  
Einschreibungstermin**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Management Consulting erfolgt an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven jeweils zum Wintersemester.

**§ 2  
Zulassungsantrag/Bewerbungsfrist**

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Antrag muss mit den Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 1. September des Studienjahres bei der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven eingehen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven bestimmt die Form des Zulassungsantrags, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

(a) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule (Bachelor oder Diplom) in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang, welches einem dreijährigem Vollzeitstudium mit 180 Kreditpunkten entspricht

sowie

(b) die Eignung nach § 4 dieser Ordnung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 entscheidet der Feststellungsausschuss. Der Feststellungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium gemäß § 4 fest.

**§ 4  
Eignung/Feststellungsausschuss**

(1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 NHG wird kumulativ nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt und ist festgestellt, wenn mindestens vier Punkte erreicht wurden.

(2) Für die besondere Eignung sind folgende Faktoren maßgebend:

- (a) Note des Hochschulabschlusses:
- |             |             |
|-------------|-------------|
| 1,00 - 1,50 | = 5 Punkte, |
| 1,51 - 2,50 | = 4 Punkte, |
| 2,51 - 3,50 | = 2 Punkte. |
- (b) Wissenschaftliche Tätigkeit oder berufspraktische Erfahrungen auf mindestens einem der Gebiete des Studiums von mindestens 18 Monaten: 1 - 3 Punkte.

(3) Der Feststellungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Der Ausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern, unter Angabe einer Frist, auch ergänzende schriftliche Ausführungen und in Zweifelsfällen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.

(4) Der Feststellungsausschuss wird zu gleichen Teilen von der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und dem Fachbereich Wirtschaft Emden bestellt. Ihm gehören an:

- 4 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe.

(5) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter 2 aus der Professorengruppe. Der Feststellungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers, wobei diesbezüglich eine Protokollierung zu erfolgen hat.

## **§ 5 Zulassung**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Rangfolge der Zulassung.

## **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 5 zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.